

Statuten der FDP.Die Liberalen Derendingen

Sprachlicher Hinweis: In der Regel wird bei geschlechtsspezifischen Ausdrücken des Leseflusses halber die männliche Form verwendet. Frauen sind stets mitgemeint.

I. Grundsätze

Art. 1 Name, Wesen und Sitz

¹ Die Partei FDP.Die Liberalen Derendingen (nachfolgend Ortspartei genannt) ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

² Die Ortspartei ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Derendingen. Sie ist konfessionell neutral.

³ Die Ortspartei ist eine Untersektion der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn und anerkennt deren Statuten.

Art. 2 Zweck

¹ Die Ortspartei strebt eine liberale Ordnung in Gemeinde, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert darüber die Generalversammlung.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

³ Die Ortspartei hat auch Sympathisanten. Als Sympathisant gilt, wer die Ortspartei in natura oder finanziell unterstützt. Sympathisanten haben kein Stimmrecht.

A. Erlöschen

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden muss;
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere bei wiederholtem nicht-bezahlen der Mitgliederbeiträge während zwei Jahren.

² Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

III. Organe

Art. 5 Organe

¹ Alle Funktionen in Organen der Ortspartei sind grundsätzlich Mitgliedern vorbehalten.

² Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Revisor, wobei dieser nicht zwingend Mitglied der Ortspartei sein muss.

A. GV

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand;
- b) den Mitgliedern;

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

² Ihr obliegen die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Statuten;
- b) Festlegung der Grundzüge der Parteitätigkeit und Genehmigung des Parteiprogramms;
- c) Nomination von Kandidaten für die Wahlen ins eidgenössische und kantonale Parlament, in den kantonalen Regierungsrat, in amtliche Gerichte, sowie in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium;
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- e) Décharge an den Vorstand;
- f) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss

³ Die Generalversammlung kann sich zu jedem Bereich, welchen sie nicht einem anderen Organ übertragen hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 8 Wahlkompetenzen

¹ Die Generalversammlung nimmt die folgenden Wahlen vor:

- a) Wahl des Parteipräsidenten;
- b) Wahl des Revisors;
- c) Wahl des Kassiers;
- d) Wahl des Aktuars.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, Sympathisanten und Interessierte haben Zutritt zur Generalversammlung. Das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ist den Mitgliedern vorbehalten.

Art. 10 Einberufung und Organisation

¹ Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

² Die Generalversammlung ist einzuberufen auf Antrag

- a) des Vorstandes;
- b) des Parteipräsidenten
- c) von 50% der Mitglieder;
- d) des Revisors.

Art. 11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten der Ortspartei zu verlangen.

B. Parteivorstand

Art.12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Parteipräsidenten;
- b) den Gemeinderäten (von Amtes wegen);
- c) dem Kassier;
- c) dem Aktuar.

² Ein allfälliges Co-Präsidium verfügt über eine Stimme.

Art. 13 Organisation

¹ Dem Vorstand steht der Parteipräsident vor, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

² An Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand ist für die Organisation und Administration der Ortspartei verantwortlich. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig, leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat zudem die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er wählt die Delegierten der Kantonalpartei und er wählt die Kandidaten für die Nominierungen in die verschiedenen Ämter von Art. 7 Abs. 2 lit. c aus;
- b) Er ist für die Buchführung des Vereins zuständig;
- c) Er kann die Vorbereitung von Geschäften permanent oder auf eine gewisse Dauer an Ausschüsse delegieren;
- d) Der Vorstand ernennt alle vier Jahre einen Wahlkampfleiter für die Organisation und die Leitung des Wahlkampfes für die Gemeinderatswahlen. Dessen Amtsdauer endet grundsätzlich mit dem Wahlsonntag, an welchem der Gemeinderat für eine neue Legislatur gewählt wird. Wenn die Ortspartei einen Kandidaten für das Gemeindepräsidium nominiert hat und es zu einem zweiten Wahlgang kommt, so endet die Amtsdauer des Wahlkampfleiters mit dem Wahlsonntag, an welchem der Gemeindepräsident im zweiten Wahlgang gewählt wird.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 16 Einberufung

¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Vor einer Generalversammlung ist zwingend eine formelle Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

² Im Weiteren wird eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Die Traktandenliste wird durch den Präsidenten festgelegt.

⁴ Die Vorstandssitzung wird vom Aktuar schriftlich protokolliert.

⁵ Mitglieder können Anträge stellen, die der Vorstand an der Vorstandssitzung zu behandeln hat und an der darauffolgenden Generalversammlung zu traktandieren und zur Abstimmung zu bringen hat.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für alle Ämter im Vorstand beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet jeweils an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen.

³ Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

C. Kassier

Art. 18 Aufgabe

¹ Der Kassier leitet die Finanzen der Ortspartei. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er Hilfspersonen beiziehen.

² Der Kassier führt die Parteikasse, erstellt die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und bereitet das Budget vor.

Art. 19 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

D. Aktuar

Art. 20 Wahl und Aufgaben

¹ Der Aktuar wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar ist jedermann.

² Der Aktuar führt während der Generalversammlung das Protokoll. Er legt dieses an der darauffolgenden Generalversammlung vor.

³ Der Aktuar führt die Mitgliederliste der Ortspartei sowie sämtliche Protokolle von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen

D. Revisor

Art. 21 Wahl und Aufgaben

¹ Der Revisor wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar ist jedermann.

² Der Revisor überprüft die Buchführung der Ortspartei und legt der Generalversammlung bei der Behandlung der Jahresrechnung einen Bericht vor.

IV. Beschlussfassung **Art. 22** **Beschlussfassung**

¹ Sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen in allen Organen der Ortspartei werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Vorsitzende.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

V. Finanzen **Art. 23** **Mittelbeschaffung**

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Gönnerbeiträge
- c) Unterstützungsbeiträge von Industrie und Gewerbe.

Art. 24 **Haftung**

¹ Für Verpflichtungen der Ortspartei haftet ausschliesslich deren Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung **Art. 25** **Auflösung**

¹ Die Auflösung der Ortspartei wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf die Kantonalpartei über.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Oktober 2021 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Die Co-Präsidenten:

Florian Broghammer und Riccardo Sturzo, Derendingen.